

## Entwurf

### **Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **„Ingenieurin“ und „Ingenieur“**

**§ 1.** Die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ dienen dem Nachweis, dass die Inhaberin oder der Inhaber komplexe berufliche Tätigkeiten bzw. Projektleitungen unter Anwendung fortgeschrittener Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den Deskriptoren des NQR-Qualifikationsniveaus 6 in seinem/ihrem jeweiligen technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsbereich durchgeführt hat. Zur Erlangung müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und das Fachgespräch gemäß §§ 5 oder 6 erfolgreich absolviert worden sein.

#### **Voraussetzungen zur Erlangung der Qualifikationsbezeichnung**

**§ 2.** Personen, die die Voraussetzungen einer der drei nachstehend beschriebenen Alternativen erfüllen, können das Zertifizierungsverfahren gemäß §§ 5 oder 6 absolvieren:

- 1a) Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung an einer inländischen höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer anderen vergleichbaren inländischen höheren Schule hinsichtlich einer Ausbildung in einem technischen, land- und forstwirtschaftlichen oder umweltbezogenen Ausbildungszweig und
- b) Absolvierung einer nachfolgenden, mindestens dreijährigen und durchschnittlich zumindest 20 Wochenstunden umfassenden fachbezogenen Praxistätigkeit, in der die durch die abgelegte Reife- und Diplomprüfung nachgewiesenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz allenfalls unter Berücksichtigung ergänzender Weiterbildung, angewandt, vertieft und erweitert wurden, oder
- 2a) Ablegung einer Abschlussprüfung im Ausland (formale Qualifikation), die einer Reife- oder Diplomprüfung gemäß Z 1 lit. a entspricht, und
- b) Absolvierung einer anschließenden mindestens dreijährigen fachbezogenen Praxistätigkeit gemäß Z 1 lit. b oder
- 3a) Ablegung einer Reifeprüfung und Nachweis einer mit der Reife- und Diplomprüfung an einer inländischen höheren technischen und gewerblichen bzw. einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt vergleichbaren fachbezogenen Qualifikation und
- b) eine mindestens sechsjährige fachbezogene Praxistätigkeit gemäß Z 1 lit. b.

#### **Durchführungsverordnungen**

**§ 3.** (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Verordnung die technischen und gewerblichen Fachrichtungen entsprechend den Lehrplänen der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten (§ 72 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015) gemäß § 2 Z 1 lit. a sowie die Tätigkeiten, die als Praxistätigkeit auf technischem Gebiet anzurechnen sind, festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die land- und forstwirtschaftlichen Fachrichtungen gemäß den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (§ 11 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1988) gemäß § 2 Z 1 lit. a.

sowie die Tätigkeiten, die als Praxistätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind festzulegen.

#### **Zertifizierungsstellen für technische und gewerbliche Fachrichtungen**

§ 4. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat geeignete Institutionen zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren gemäß § 5 als zuständige Behörde auf Antrag mittels Bescheid zu ermächtigen bzw. diese Aufgabe an Selbstverwaltungskörper (Art. 120a B-VG) zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG mittels Verordnung zu übertragen.

(2) Zertifizierungsstellen müssen über die Eignung zur Erfüllung der ihnen gemäß diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben verfügen und insbesondere die nachstehenden Erfordernisse erfüllen:

1. Ausreichendes geschultes Personal für Beratung, Entgegennahme und Beurteilung von Anträgen sowie in der Organisation der Fachgespräche,
2. Infrastruktur zur Durchführung der Zertifizierungsverfahren,
3. Expertise in der Organisation von bildungsbezogenen Prüf- und Evaluationsverfahren, u.ä.,
4. Zugang zu Fachexperten und Fachexpertinnen der Fachrichtungen gemäß § 3,
5. Verfügen über ein Buchhaltungs- und Abrechnungssystem, das eine nachvollziehbare und überprüfbare Darstellung der Einnahme und Verwendung der Zertifizierungstaxe ermöglicht, und
6. Verfügen über ein internes Qualitätsmanagement-System.

(3) Die Ermächtigung oder die Übertragung gemäß Abs. 1 sind mittels Bescheid zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Übertragung nicht mehr gegeben sind oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierungsverfahren nicht (mehr) gewährleistet ist.

(4) Die Zertifizierungsstellen haben die Aufgabe, die Verfahren zur Vergabe der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ gemäß § 5 in erster Instanz zu führen. Dazu zählen insbesondere die

1. Entgegennahme, Formalprüfung und Bearbeitung der Anträge auf Zertifizierung,
2. die Organisation der erforderlichen Infrastruktur,
3. die Bereitstellung der Zertifizierungskommissionen,
4. die Dokumentation,
5. die Ausstellung der Bescheide / Urkunden sowie
6. die Führung einer Statistik.

Jede mit der Führung einer Zertifizierungsstelle betraute Institution bzw. jeder betraute Selbstverwaltungskörper hat einen Leiter oder eine Leiterin der Zertifizierungsstelle zu bestellen sowie für die erforderliche infrastrukturelle und personelle Ausstattung zu sorgen. Mit der Führung einer Zertifizierungsstelle betraute Institutionen oder Selbstverwaltungskörper sind bei Besorgung ihrer gemäß diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG an Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat eine Liste der mit der Führung einer Zertifizierungsstelle gemäß Abs. 1 betrauten Institutionen bzw. Selbstverwaltungskörper auf der Website des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.

#### **Zertifizierungsverfahren für technische und gewerbliche Fachrichtungen**

§ 5. (1) Der Antrag auf Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ kann bei jeder Zertifizierungsstelle im Wohnsitzbundesland oder, sofern eine solche nicht eingerichtet ist, bei jeder Zertifizierungsstelle eingebracht werden und hat die entsprechende Fachrichtung zu beinhalten. Anzuschließen sind insbesondere Nachweise über die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers, über die Ausbildung (insbesondere Zeugnisse) und über die Praxistätigkeit. Urkunden und Zeugnisse sind auf Verlangen der Zertifizierungsstelle im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachige Dokumente über Verlangen der Zertifizierungsstelle überdies in beglaubigter Übersetzung.

(2) Bei unselbstständig Beschäftigten ist der Nachweis über die absolvierte Praxistätigkeit durch eine aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu erbringen. Weiters sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller Beschreibungen der ingenieurmäßig ausgeführten Tätigkeiten, insbesondere zu Referenzprojekten, an denen sie / er federführend beteiligt war, vorzulegen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Nachweis durch eigene aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibungen unter Angabe von Referenzprojekten mit entsprechenden Projekterläuterungen, gegebenenfalls mit Bestätigungen von Auftraggeberinnen / von Auftraggebern zu erbringen. Ausstellerinnen und Aussteller von Bestätigungen und Tätigkeitsbeschreibungen haften für deren Richtigkeit.

(3) Wenn die Zertifizierungsstelle aufgrund der vorliegenden Unterlagen das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 feststellt, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin zum Fachgespräch einzuladen.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat mit der Durchführung der Fachgespräche Zertifizierungskommissionen zu betrauen. Eine Zertifizierungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die Fachexpertinnen oder Fachexperten in der jeweiligen Fachrichtung sein müssen und von der zuständigen Zertifizierungsstelle für jeweils fünf Jahre ernannt werden. Diese Personen müssen selbst Ingenieurinnen oder Ingenieure sein oder über einen tertiären Bildungsabschluss in einer technischen Fach- oder Studienrichtung verfügen. Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, das Vorliegen der nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz, insbesondere an Hand von Referenzprojekten, mit welchen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen ihrer bzw. seiner Praxistätigkeit betraut war, zu beurteilen. Die Fachexpertinnen oder Fachexperten müssen bei ihrer Bestellung eine aktive Berufstätigkeit ausüben, die mit dem Fachgebiet der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller absolvierten Fachrichtung oder einer verwandten Fachrichtung in Zusammenhang steht. Eine / Einer der beiden muss aus der Berufspraxis des jeweiligen Fachbereiches oder eines verwandten Fachbereiches, die zweite Person aus dem Kreis der Lehrkräfte an einer fachlich entsprechenden höheren Lehranstalt, einer Fachhochschule oder Universität kommen. Jede Zertifizierungsstelle hat eine Liste der bestellten Fachexpertinnen und Fachexperten zu führen und diese dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft halbjährlich zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres zur Information zu übermitteln.

(5) Das Fachgespräch dauert in der Regel bis zu 45 Minuten. Dabei sind die Vertiefung und die Erweiterung der durch Ablegen der Reife- und Diplomprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder Erlangen der vergleichbaren Qualifikationen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nachgewiesenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz im Rahmen der Praxistätigkeit (Handlungskompetenz) zu beurteilen. Das Fachgespräch ist in deutscher Sprache zu führen. Es ist erfolgreich absolviert, wenn beide Mitglieder der Zertifizierungskommission übereinstimmend die Feststellung des Vorliegens ausreichender ingenieurmäßiger Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz zur Ausführung der Tätigkeiten gemäß § 3 treffen. Über das Fachgespräch ist ein Protokoll zu führen, in das die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf Antrag Einsicht nehmen kann. Falls das Fachgespräch nicht erfolgreich absolviert wurde, sind die Gründe dafür im Protokoll festzuhalten. Das Fachgespräch kann innerhalb desselben Antragsverfahrens einmal wiederholt werden.

(6) Die mit einem Fachgespräch betrauten Fachexpertinnen und Fachexperten haben ihre Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt unparteiisch auszuüben. Sie haben sich als befangen zu erklären, wenn sie in einem Naheverhältnis zur Antragstellerin / zum Antragsteller, zB aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses oder bei Beschäftigung im selben Unternehmen oder in einem unmittelbaren Konkurrenzunternehmen, stehen.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Fachgespräch werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Bescheid sowie eine Urkunde (Zertifikat) über die Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ ausgestellt. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Zertifizierungsstelle für den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

(8) Sind die Voraussetzungen zur Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ nicht erfüllt, hat die Zertifizierungsstelle einen Bescheid darüber zu erlassen. Gegen Bescheide der Zertifizierungsstelle steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu.

(9) Schriften und Amtshandlungen der Zertifizierungsstellen gemäß § 4 unterliegen nicht der Gebührenpflicht gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957.

(10) Amtshandlungen der Zertifizierungsstellen gemäß § 4 sind von Bundesverwaltungsabgaben gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, befreit.

#### **Zertifizierungsstelle und -verfahren für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen**

**§ 6.** (1) Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung der Qualifikation „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ nach Absolvierung einer land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Das Verfahren wird unter Einbeziehung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik durchgeführt.

(2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt insbesondere

1. die Führung des Verfahrens, insbesondere Entgegennahme und Prüfung der Anträge,
2. die Zulassung zu den Fachgesprächen,

3. Weiterleitung der geprüften Anträge an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zur Durchführung der Fachgespräche sowie
  4. die Ausstellung von Bescheiden (analog § 5 Abs. 7 und 8).
- (3) Der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik obliegt:
1. die Bestellung der Zertifizierungskommissionen (analog zu § 5 Abs. 4),
  2. die Einladung der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den Fachgesprächen (analog zu § 5 Abs. 3),
  3. die Organisation und die Durchführung der Fachgespräche (analog zu § 5 Abs. 4 bis 6),
  4. die Einhebung der Taxen gemäß § 9 Abs. 1 und 2,
  5. die Bezahlung der Funktionsentschädigungen gemäß § 9 Abs. 3
  6. die Übermittlung der Unterlagen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Abschluss der Fachgespräche sowie
  7. die Führung einer Statistik.

#### **Richtlinien für das Zertifizierungsverfahren**

§ 7. Die jeweilige Bundesministerin / der jeweilige Bundesminister hat zur Förderung der Transparenz Richtlinien über die für die Beurteilung maßgeblichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz sowie sonstigen Kriterien zu erlassen, die beim Fachgespräch zu berücksichtigen sind.

#### **Qualitätsmanagement**

§ 8. Die Zertifizierungsverfahren gemäß §§ 5 und 6 sind durch eine anerkannte wissenschaftliche Einrichtung mit Expertise in Forschung und Entwicklung zu Lern- und Qualifizierungsprozessen wissenschaftlich zu begleiten. Dabei sind die Verfahren hinsichtlich Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung sowie hinsichtlich ihrer Validität zu überprüfen.

#### **Zertifizierungskosten, Funktionsgebühr**

§ 9. (1) Die mit der Führung einer Zertifizierungsstelle gemäß § 4 Abs. 1 betrauten Institutionen bzw. Selbstverwaltungskörper sowie die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (im Rahmen der Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 Hochschulgesetz 2005) haben zur Deckung der Zertifizierungskosten eine Taxe einzuhoben und zu vereinnahmen, die vom jeweils zuständigen Bundesminister bzw. der jeweils zuständigen Bundesministerin mittels Verordnung festzulegen ist. Die Einnahmen aus den Taxen sollen den mit der Führung der jeweiligen Verfahren gemäß § 5 bzw. § 6 Abs. 2 verbundenen Aufwand im Wesentlichen abdecken. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können in der Verordnung gemäß Abs. 3 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich festlegen, dass ein Teil der Einnahmen aus der Taxe für Maßnahmen des übergeordneten Qualitätsmanagements gemäß § 8 zu verwenden ist. Vor Erlassung der Verordnung ist den mit der Führung einer Zertifizierungsstelle gemäß § 4 Abs. 1 betrauten oder zur Betrauung in Aussicht genommenen Institutionen bzw. Selbstverwaltungskörpern bzw. der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Die Taxe ist mit Eingang des Antrags fällig. Findet kein Fachgespräch statt, wird der auf die Funktionsgebühr gemäß Abs. 3 entfallende Teil der Taxe an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurück bezahlt. Der rückzuzahlende Betrag verfällt jedoch, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den Termin des Fachgesprächs nicht wahrnimmt und dies der einladenden Stelle nicht mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin mitgeteilt hat.

(3) Die Fachexpertinnen / Fachexperten erhalten für ihre Tätigkeit eine Funktionsgebühr, die von den mit der Führung einer Zertifizierungsstelle gemäß § 4 Abs. 1 betrauten Institutionen oder Selbstverwaltungskörpern sowie der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (im Rahmen der Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 Hochschulgesetz 2005) für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aus den Einnahmen der Taxe gemäß Abs. 1 zu bezahlen ist und durch die jeweils zuständige Bundesministerin / den jeweils zuständigen Bundesminister mittels Verordnung festgelegt wird. Durch die Funktionsgebühr sind sämtliche anfallenden Kosten abgegolten.

#### **Rechte**

§ 10. Ingenieurinnen und Ingenieure gemäß diesem Bundesgesetz sind berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ vor ihrem Namen in Kurzform („Ing.“) oder in vollem Wortlaut mit oder ohne Hinweis zum Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens zu führen und deren Eintragung in amtlichen Urkunden zu verlangen.

### **Datenverarbeitung**

§ 11. Die mit der Führung einer Zertifizierungsstelle betrauten Institutionen bzw. Selbstverwaltungskörper, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind zur Erfassung und Verarbeitung der nachstehenden Daten sowie zu deren Übermittlung an die jeweiligen Oberbehörden ermächtigt, soweit deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere die Erstellung von Statistiken, ist:

1. Name (Vorname, Familienname),
2. Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
5. Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
6. Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
7. Fachrichtung
8. Ergebnis des Fachgespräches

### **Verwaltungsübertretungen**

§ 12. (1) Eine von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis zu 15 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen oder dem Namen einer Körperschaft beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
2. die Standesbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein,
3. die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
4. die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ so führt, dass damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetäuscht wird, oder
5. Zeugnisse oder Bestätigungen über Praxistätigkeiten ausstellt, die unwahr sind.

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag, frühestens jedoch am 1. Mai 2017, in Kraft. Verordnungen und Richtlinien aufgrund dieses Gesetzes sowie Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 4 Abs. 1 und 3 können jedenfalls ab dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Ingenieurgesetz 2006, BGBl. 120/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, außer Kraft.

(2) Verfahren über Anträge auf Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ gemäß Ingenieurgesetz 2006, die bis zum 30. April 2017 bei der zuständigen Behörde einlangen, sind ungeachtet Absatz 1 gemäß den Bestimmungen des Ingenieurgesetzes 2006 abzuschließen.

(3) Personen, welchen die Standesbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verliehen wurde, sind zu deren Führung vor ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut berechtigt. Weiters können sie deren Eintragung in amtlichen Urkunden verlangen.

### **Vollziehung**

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich jener Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine technische oder gewerbliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und hinsichtlich jener Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, betraut.